

KANZLEI HEYNEMANN | Brunnenstr. 37 | D 10115 Berlin

Brunnenstraße 37
D 10115 Berlin

T +49 · 30 · 88 71 50 88
F +49 · 30 · 88 71 50 89
info@medizinrecht-heyne mann.de
www.medi zinrecht-heyne mann.de

Berlin, den 25. November 2010

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21

10589 Berlin

Bitte stets angeben:
97/09JH01 le D1/10761
- - - - -

In Sachen
Sommer ./.. Bayer Schering
- 7 O 271/10 -

führen wir die folgenden Unterlagen in den Prozess ein:

Schreiben an Dr. Briggs, ScheringChemicals Ltd, vom 7.
August 1969 (Anlage K 2),

mit Übersetzung in die deutsche Sprache.

Aus dem Schreiben an Dr. Briggs vom 07.08.1969 ergibt sich, dass es um die Frage von Missbildungen und Fehlbildungen oder Fehlgeburten durch Hormonschwangerschaftstest geht. Dann wird Bezug genommen auf entsprechende Ärztemuster die in einer Vielzahl an Ärzte verteilt worden seien. Die Ergebnisse dieser „Ärztemustertests“ sollen dann offensichtlich in eine

Jörg F. Heynemann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Annika Zumbansen
Rechtsanwältin

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE
Medizinrecht, Arzneimittelrecht, Arzthaftungsrecht, Medizinprodukterecht

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE
Arzthaftungsrecht, Geburtsschadensrecht

Seite 2 unseres Schreibens vom 25. November 2010

Studie einfließen bzw. eine Arbeit von Dr. Isabel Gal aktualisieren.

Unabhängig von der ethischen Bewertung dieses Vorgangs, dass offensichtlich „eine beachtliche Anzahl von Frauen mit Ärztemustern behandelt wurden“, dürften der Beklagten auch die Ergebnisse dieser Arbeiten vorliegen. Es wurde offensichtlich die mögliche fruchtschädigende Wirkung in Kauf genommen, um in Form von Ärztemustern Versuche an schwangeren Frauen durchzuführen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Beklagte diese „Versuchsergebnisse“ nicht offen legen möchte.

Uns sind diese Unterlagen aus England in der letzten Woche zugespielt worden und stammen offensichtlich ursprünglich von der Beklagten bzw. einer gesellschaftsrechtlichen Rechtsvorgängerin der Beklagten. Ziel der begehrten Auskunft ist es auch, festzustellen, ob sich der Informationsstand dieser Unterlagen in der Auskunft, die begehrt wird, wieder findet. Sollten diese Unterlagen nicht von der Beklagten bzw. ihrer

Seite 3 unseres Schreibens vom 25. November 2010

Rechtsvorgängerin (auch Dependance in Großbritannien) stammen, so mag die Beklagte dies darlegen.

Ausgehend von der Richtigkeit dieser Unterlagen muss angenommen werden, dass die Beklagte sehr wohl das fruchtschädigende, auch das etwaig fruchtschädigende Risiko des Arzneimittels Duogynon kannte und den Einsatz dennoch billigend in Kauf nahm.

Wir stellen zu.

Heynemann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht